

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 10. Dezember 2018
GZ 300.074/020-P1-3/18

Entwurf einer Novelle zum Führerscheingesetz (19. FSG-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. September 2018, GZ BMVIT-170.706/0005-IV/ST1/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Umgesetzte Empfehlung des RH

Der RH begrüßt die geplante Einführung eines Vormerkdelikts für das Befahren der Rettungsgasse. In diesem Zusammenhang weist er auf seinen Bericht „Rettungsgasse“, Reihe Bund 2014/14, hin, in dem er dem BMVIT empfahl, eine Regelung über das behindernde Befahren der Rettungsgasse als Vormerkdelikt gemäß Führerscheingesetz zu prüfen (TZ 20).

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Was die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs betrifft, gehen die Erläuterungen hiezu davon aus, dass keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften mit den geplanten Maßnahmen verbunden sind. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung benennt jedoch nur zwei Maßnahmen, nämlich die einjährige Sperrfrist für einen Folgeantritt für Kandidaten, die unerlaubte technische Hilfsmittel verwendet haben, sowie die Einführung eines Vormerkdelikts für das Befahren der Rettungsgasse.

(2) Aus dem gegenständlichen Gesetzesentwurf ergeben sich jedoch auch die weiteren in der Folge angeführten rechtsetzenden Maßnahmen:

- Jedes Überfahren eines „Halt“-Zeichens soll künftig als schwerer Verstoß im Sinne des Probeführerscheins gelten (bisher war dies auf das Überfahren von „Halt“-Zeichen bei geregelten Kreuzungen beschränkt).

- Eine Vereinheitlichung und Vereinfachung bei der Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit (eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung) ist geplant.
- Eine gesetzliche Grundlage für die Fahrprüfungsverwaltung – unter Berücksichtigung der Regelungen der DSGVO – soll geschaffen werden.
- Es soll eine bislang fehlende Frist für den Fall der Führerscheinabgabe eingeführt werden. Dabei sollen Personen, die im Besitz mehrerer in einem EWR-Staat ausgestellter Führerscheine sind, unverzüglich alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion) abgeben.
- Die Regelungen zu den Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen sollen abgeändert werden. Um zu verhindern, dass ein von österreichischen Behörden abgenommener ausländischer Führerschein vom Herkunftsstaat umgehend wieder an den Führerscheinbesitzer ausfolgt wird, soll ein ausländischer Führerschein erst nach Ablauf der Entziehungsdauer und nach Ausstellung einer danach beantragten österreichischen Lenkberechtigung von der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion) an die Ausstellungsbehörde übermittelt werden.

Diese geplanten rechtsetzenden Maßnahmen blieben in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung unberücksichtigt und wurden keiner Betrachtung hinsichtlich allfälliger finanzieller Auswirkungen unterzogen.

(3) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

